

An den
Landkreis Ammerland
Amt f. Umwelt u. Wasserwirtschaft
Frau Hauschke
Ammerlandallee 12

26655 Westerstede



Tel. 0 58 32-98 08-0
Fax 0 58 32-98 08-51
E-Mail: afs@otterzentrum.de
Internet: www.otterzentrum.de

Mein Zeichen bitte bei Antwort angeben

jr/jr 3435 05.10.2016

Betr.: Änderung LSG 95 wegen Wohnmobilstellplatz Gemeinde Apen
AZ: 61 N 444/2016

Beteiligung gemäß § 63 Abs.2 BNatSchG und § 38 Abs.1 NAGBNatSchG;
Stellungnahme zum Verfahren

Sehr geehrte Frau Hauschke,
aus unserer Sicht ist der Antrag der Gemeinde Apen abzulehnen.
Wir führen dazu folgende naturschutzfachlichen Ablehnungsaspekte mit Begründung an:

1. Wanderungen von Tierarten werden gestört oder unterbunden

Begründung: Viele nicht flugfähige Tierarten (Amphibien, Kleinsäuger, jagdbares Wild, Insektenfresser u.a.) wandern entlang der Gewässerachsen, weil in unserer zunehmend verbauten Landschaft diese die einzigen noch freien Wanderrouten darstellen. Mit dem Bau eines Wohnmobilstellplatzes wird das östliche Ufer blockiert; das westliche ist durch die L 827 schon für die Wanderung von Tierarten nicht mehr geeignet. Dies bedeutet einen erheblichen Eingriff in den Tierartenschutz, der aus unserer Sicht nicht kompensiert werden kann.

2. Das Landschaftsbild wird erheblich beeinträchtigt

Begründung: Die oben auf Deichhöhe stehenden Wohnmobile werden optisch stark in den Fokus treten und behindern die Sichtachse in den Niederungsbereich des Aper Tiefs. Die geplanten Lärmschutzwände bilden eine zusätzliche Sichtbarriere.

3. Die Teillöschung des LSG 95 hat ausschließlich politische und wirtschaftliche Hintergründe, die dem Schutzstatus nicht gerecht werden

Die Teillöschung widerspricht dem § 3 „Schutzzweck und Charakter“, da Vielfalt und Schönheit der Niederung des Aper Tiefs durch massive Beeinträchtigung



Landkreis Ammerland
Amt für Umwelt und Wasserwirtschaft
z. H. Frau Hauschke

Naturschutzgemeinschaft
Ammerland
Dr. R. Härig
Waldesruh 4
26188 Edewecht
Bad Zwischenahn

Ihr Schreiben vom 28.09.2016 mit der Bitte um fachliche Beurteilung des Antrags auf Änderung des Landschaftsschutzgebietsverordnung LSG 95 „Vreschen-Bokel am Aper Tief“ in der Gemeinde Apen, hier Vorabstimmung zur beantragten Teillösung des Landschaftsschutzgebiets LSG 95 für die Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die mit oben genannten Schreiben übersandten Informationen im Zusammenhang mit dem Antrag zur Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung LSG 95.

Die übermittelten Unterlagen zur Kurzabstimmung informieren sehr kurz:

- über das geplante Vorhaben, welches den Bau eines Stellplatzes für 10 Wohnmobilstellplätze am Einmündungsbereich Augustfehn-Kanal /Aper Tief innerhalb des LSG 95 umfasst,
- über die Begründung für die getroffene Standortwahl durch die Gemeinde Apen
- die erheblichen Bedenken der Unteren Naturschutzbehörde.

Wir melden hiermit gleichfalls erhebliche Bedenken gegen das Vorhaben an und nehmen wie folgt Stellung:

- Der Fortbestand wertvoller Teile von Natur und Landschaft wurde durch eine Einzelrechtsverordnung - hier in Form des Landschaftsschutzgebietes LSG 95 - gesichert.
Landschaftsschutzgebiete sind gemäß § 26 Abs. 1 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist
 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,

-
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
 3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in einem Landschaftsschutzgebiet unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Der Schutzzweck und Charakter des LSG 95 sind in § 3 Abs. 1 der Verordnung vom 17.12.2008 über das Landschaftsschutzgebiet „Vreschen-Bokel am Aper Tief“ dargelegt.

Die Entlassung von Bereichen aus dem förmlichen Landschaftsschutz und von den erlassenen Schutzvorschriften der Schutzverordnung ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich und bedarf fundierter Begründungen. Die in dem Anschreiben der Gemeinde Apen gelisteten Gründe für die Errichtung des Vorhabens und für die getroffene Standortwahl des geplanten Wohnmobilstellplatzes sind unserer Ansicht dafür nicht ausreichend:

- die aufgrund der touristischen Infrastruktur der Fehngemeinde als unerlässlich bezeichnete Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes wird nicht durch Erhebungen, entsprechende Zahlen oder einer Wirtschaftlichkeitsberechnung auch in Bezug auf die geplante Größe hinterlegt. Die Gründe für die Einstufung als „unerlässliche“ Einrichtung durch die Gemeinde sind somit nicht nachvollziehbar. Hier sind entsprechende Unterlagen zu erstellen und offen zu legen.
- Unserer Meinung ist es nicht ausreichend diese Unterlagen erst im Rahmen eines eingeleiteten Bauleitplanverfahrens darzulegen.
Im Hinblick auf die Betroffenheit eines LSG sind die durch die Gemeinde für die Standortwahl und Alternativenprüfung zugrunde gelegten einzelnen Abwägungskriterien für eine sachgerechte Abwägung in Bezug auf die Teilaufhebung des LSG frühzeitig darzulegen. D. h. diese Unterlagen sind bereits dem Antrag auf Teillöschung beizulegen.
- Der Hinweis, dass alle übrigen Gemeinden im Verbund LEADER-Fehnggebiet über entsprechende Einrichtungen verfügen, ist ebenfalls kein sachlicher Grund, der eine Errichtung der Anlage an dem geplanten Standort und eine Zurückstellung der Naturschutzbelange gegenüber den wirtschaftlichen Belangen der Gemeinde Apen rechtfertigt. Die Begründung ist nachzubessern.
- Die vorgesehene Ertüchtigung der Deiche und den damit verbundenen Deichbauarbeiten werden gleichfalls einen Eingriff gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG in Natur und Landschaft darstellen. Die geplanten Deichbauarbeiten als sachlichen Grund für die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zur Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes innerhalb eines LSG heranzuziehen stufen wir als sehr fragwürdig ein. Die Gründe für die Ertüchtigung der Deiche in Niedersachsen und Bremen sind die Anpassung der Hochwasserschutzanlagen an den Klimawandel. Hier besteht im Sinne der Vorsorge ein sehr hohes öffentliches und auch überwiegendes Interesse. Diese hochrangigen Belange sind nicht annähernd mit denen für eine Errichtung eines Stellplatzes für Wohnmobile innerhalb eines Schutzgebietes zu vergleichen. Die Verknüpfung der Belange des Hochwasserschutzes mit den wirtschaftlichen Interessen, die einer Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes dienen, ist aus unserer Sicht daher nicht statthaft. Die Angabe als sachlichen Grund für eine Teillöschung bitten wir näher, im Sinne der Bereitstellung von Unterlagen, die eine sachgerechte Abwägung ermöglichen, zu begründen.

-
- Dass die Paddel- und Pedalstation am Augustfehnkanal ein Grund ist, die Einrichtung eines Wohnmobilstandortes an dem Standort zu favorisieren, stellt lediglich einen der Abwägung unterliegenden Belang dar. Eine Alternativenprüfung, die seitens der Gemeinde durchgeführt wurde, einschließlich der dargelegten Kriterien für diese Prüfung und deren angesetzte Wertigkeit fehlen. In dem Antrag ist darzulegen, welche Flächenpotentiale überhaupt innerhalb der Gemeinde bestehen und welche Größe diese aufweisen. Des Weiteren ist für eine sachgerechte Abwägung auch der naturschutzfachliche Wert der Flächen darzustellen und deren Bewertung durch die Gemeinde offen zu legen. Hier sollte gleichfalls die Begründung für die erforderliche Größe des Stellplatzes Eingang finden. Die pauschale Aussage, dass keine Alternativen bestehen und dieser Standort aufgrund seiner landschaftlichen Attraktivität bestens geeignet ist, ist keine ausreichende Grundlage für eine Bestätigung der beantragten Teilaufhebung des LSG. Der Antrag ist entsprechend zu ergänzen
 - Da keine wirtschaftliche Prognose vorliegt, kann nicht beurteilt werden, ob das geplante Angebot überhaupt auch für die Zukunft ausreichend bemessen ist. Wir legen hiermit unsere Befürchtung dar, dass mit der Anlage erst der Beginn eines weitaus größeren Parkplatzes geschaffen werden soll und letztlich in eine Aufhebung des Schutzstatus für den gesamten Teilbereich mündet. Eine entsprechende Studie bzw. fachgutachterliche Einschätzung, die eine Zielgruppen- und Potentialanalyse beinhaltet, die die Größe und Ausstattung des Wohnmobilstellplatzes darlegt und belegt, dass der Platz auch für eine zukünftige Nutzung ausreicht, ist aus unserer Sicht für die sachgerechte Abwägung der Belange im Zuge des Antrags für die Teilaufhebung daher zwingend nachzureichen.
 - Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Anwendung der bereits häufig zitierten „Salamitaktik“, die hier bereits durch die Errichtung der Paddel- und Pedalstation ihren Anfang genommen hat, da diese nunmehr als eine Begründung für die Standortwahl für den Wohnmobilplatz herangezogen wird. In Zukunft würde unter der Voraussetzung, dass der Platz gebaut wird, unter Anwendung dieser Taktik voraussichtlich argumentiert, dass der Teilbereich bereits von 2 Seiten beeinträchtigt wird (Wohngebiet und Stellplatz), die Umsetzung der Zielsetzungen des LSG somit nicht mehr gesichert werden kann bzw. hohen Schwierigkeiten unterliegt und daher eine Teillöschung des gesamten Bereichs beantragt wird, damit die touristischen Zielsetzungen der Gemeinde Apen an dieser Stelle konzentriert umgesetzt werden können. Wir bitten darum diesen nicht nur möglichen, sondern voraussichtlich verfolgten Sachverhalt in den Abwägungsprozess bei Prüfung der Teillöschung mit zu berücksichtigen.
 - Wir weisen in diesem Zusammenhang weiterhin - unter Berücksichtigung der Angabe, dass der beantragte Flächenbedarf aufgrund der Schallproblematik nicht ausreichend bemessen ist – darauf hin, dass gemäß UVPG Anlage 18.4.2 UVPG für den Bau eines Parkplatzes, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des BauGB ein Bebauungsplan aufgestellt wird, mit einer Größe von 0,5 bis weniger als 1 ha eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich ist. Gleichfalls verweisen wir darauf, dass aktuell Novellierungen des UVPG, des BauGB und des UmwRG anstehen, die auf der im April 2014 durch die EU verabschiedeten UVP-Änderungsrichtlinie beruhen. Die Novellierungen werden Neuerungen beinhalten, die sofern eine weitere Planung erfolgt, berücksichtigt werden sollten.

Hauschke, Andrea

Von: Horst Lobensteiner <briefkasten@nabu-rastede.de>
Gesendet: Donnerstag, 13. Oktober 2016 10:19
An: Hauschke, Andrea
Betreff: Änderung LSG-VO 95

Hallo Frau Hauschke,

ähnlich wie die UNB sind auch wir der Ansicht, dass ein Stellplatz mit entsprechenden Aufschüttungen, Zuwegungs-, Befestigungs- und Versorgungseinrichtungen (Wasser, Strom) an dieser landschaftlich herausragenden Stelle durch die Vereinigung der beiden Flussläufe nicht vorstellbar ist. Hinzu käme ein hier notwendiger, aber undenkbarer Lärmschutzwall, der die Sichtachse an dieser Stelle unterbrechen würde. Ohnehin scheint hier eher im Vordergrund zu stehen, einen *attraktiven* Stellplatz für Touristen zu schaffen. Bei einigem guten Willen lässt sich sicher an anderer Stelle ein vielleicht nicht ganz so attraktiver Platz finden!

Diesen Standort lehnen wir als Wohnmobilstellplatz (und möglichen Erweiterungen, wenn erst einmal genehmigt!) ab!

Viele Grüße

Horst Lobensteiner



Mühlenstr. 116
D-26180 Rastede
Tel.: +49(0)4402-83834
E-Mail: briefkasten@nabu-rastede.de
Spendenkonto: Raiffeisenbank Rastede
IBAN DE27 2806 2165 0103 1040 00, BIC GENODEF1RSE

Der NABU ist ein Mitgliederverband. Machen Sie uns stark - werden Sie heute noch Mitglied:
<http://www.nabu-rastede.de/über-den-nabu/mitglied-werden>

BUND KG Ammerland, Zu den Wischen 5, 26655 Westerstede

Landkreis Ammerland
Amt für Umwelt und Wasserwirtschaft
Ammerlandallee 12
26655 Westerstede

BUND Kreisgruppe Ammerland
c/o Susanne Grube
Zu den Wischen 5
26655 Westerstede
Tel. 04488-98139
Mail susanne.grube@bund-ammerland.de

19. Oktober 2016

Antrag zur Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung LSG 95 „Vreschen-Bokel am Aper Tief“ in der Gemeinde Apen, Landkreis Ammerland, vom 17.12.2008
Hier: Vorabstimmung zur beantragten Teillöschung des LSG 95 für die Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes
Bezug: Ihr Schreiben vom 28.09.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit, uns zu dem im Betreff genannten Vorgang zu äußern, bedanken wir uns. Die Teillöschung des LSG 95 „Vreschen-Bokel am Aper Tief“ in der Gemeinde Apen zum Zweck der Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes sehen wir sehr kritisch und lehnen wir ab. Dies begründen wir wie folgt.

Die Unterschutzstellung des LSG 95 „Vreschen-Bokel am Aper Tief“ dient der Erhaltung und Entwicklung der besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Niederung des Aper Tiefs. Explizit als Schutzzweck werden in der Verordnung auch die angrenzenden wechselfeuchten Grünlandbereiche genannt, die „für z. T. gefährdete Vogelarten als Brut-, Nahrungs- und Rastbiotop von besonderer Bedeutung“ sind. In diesen angrenzenden wechselfeuchten Grünlandbereichen soll der Wohnmobilstellplatz errichtet werden. Die Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes im Landschaftsschutzgebiet an dieser Stelle würde dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

Das LSG 95 „Vreschen-Bokel am Aper Tief“ ist in Zusammenhang mit dem NSG „Vreschen-Bokel am Aper Tief“ zu sehen. Dabei handelt es sich im Zusammenhang um ein großräumiges Schutzgebietssystem im Bereich der Niederung des Aper Tiefs. Hier wurde im südwestlichen Bereich des Landkreises Ammerland viel Energie und Geld in die Ausdeichung des Aper Tiefs verwendet. Das Konzept wurde konsequent mit einer neuen Ausdeichung westlich der alten Ausdeichung bei Hengstförde weiter verfolgt. Damit wurde ein großes zusammenhängendes Feuchtbiotop geschaffen, das bereits außerordentlich gut durch gefährdete Brut- und Rastvögel angenommen wird. Diesen Vogelarten ist gemeinsame Eigenart, dass sie auf weite Niederungslandschaften und weite Sicht angewiesen sind.

Die Niederung des AperTiefs ist bisher im betroffenen Bereich in den Randbereichen vollkommen frei von jeglicher Bebauung. Sie ist deshalb sowohl für den erholungsuchenden Betrachter als auch für auf Störungen sensibel reagierende Vögel weitgehend als störungsfrei zu betrachten. Ausgenommen hiervon sind der Bereich der Hengstforder Mühle und das anliegende Schwimmbad. Dies verdeutlicht das nachfolgende Luftbild. Die

schwarzen Linien umreißen das Niederungsgebiet, der rote Kreis markiert das Vorhabengebiet, das sich mitten im Niederungsbereich befindet.



Hinzu kommt, dass nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ammerland durch die Nähe der L 827 ein Lärmschutzwall oder eine Lärmschutzwand errichtet werden müssten. Diese würden zum einen ein störendes Sichthindernis für auf weite Sicht angewiesene Vogelarten darstellen. Es würde aber auch das Landschaftsbild deutlich verändern und beeinträchtigen. Dies widerspricht dem Schutzzweck der LSG-Verordnung. Die Errichtung von Lärmschutzwänden oder -wällen ist darüber hinaus nach § 5 Nr. 3 der LSG-VO verboten.

Naturtouristen sind in der Regel bereit, für ein ungestörtes Naturerlebnis auch eine gewisse Wegstrecke zurückzulegen. Die Herstellung eines Wohnmobilstellplatzes an anderer Stelle dürfte der Gemeinde Apen keine Nachteile bringen. Möglichkeiten gäbe es im vorbelasteten Bereich der Hengstforder Mühle oder anderswo im Bereich der Gemeinde Apen. Das LSG sollte auch gerade im Hinblick auf den Naturgenuss, den die Wohnmobilsten suchen, für Störungen tabu sein.

Nach all dem sind wir entschieden gegen die Ausweisung eines Wohnmobilstellplatzes im Bereich des LSG „Vreschen-Bokel am Aper Tief“.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

S. Grube

Susanne Grube
BUND Kreisgruppe Ammerland